

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 337/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schlomo L. (früher L.),
T./Israel, H.-Straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Hensel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint weitere Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden, als sie der angefochtene Bescheid anerkannt hat, weil die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung seit 1. Januar 1949 nur 15 v.H. betrage. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsgericht habe sich auf die Feststellung des Minderungsgrades des Verfolgungsleidens beschränkt, statt den Einfluß aller festgestellten Beschwerden unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Leiden zu ermitteln, be-

- 3 -

48

trifft das Verfahren im Berufungsrechtssatz (vgl. BGH
RzW 1973, 171); er rechtfertigt nicht die Zulassung
der Revision (vgl. BGH RzW 1967, 431). Außerdem hat
der medizinische Sachverständige Dr. Friedenthal,
dessen Gutachten der Tatrichter folgt, die übrigen
Leiden berücksichtigt und die Gesamterverbesserung
festgestellt.

Dr. Thum

Henkel

